

Aktenzeichen: 8 AZR 891/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 04. August 1994
- 8 AZR 891/93 -

I. Kreisgericht
Bad Doberan

Urteil vom 28. Februar 1992
- A 184/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 03. Dezember 1992
- 2 Sa 223/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Verspätete Urteilsabsetzung

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7, §§ 564, 565

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 891/93
2 Sa 223/92 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. August 1994

U r t e i l

Höhmnn,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren am 4. August 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Wittek und Dr. Müller-Glöge sowie die ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Sperl für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
vom 3. Dezember 1992 - 2 Sa 223/92 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung
aus dringenden betrieblichen Gründen wegen Wegfalls des Arbeits-
platzes.

Der 1943 geborene Kläger war seit 1970 im staatlichen Ge-
sundheitswesen der DDR als Tierarzt tätig. Aufgrund eines Über-
leitungsvertrages wurde er 1981 beim beklagten Kreis als Stell-
vertreter des Kreistierarztes und Tierarzt mit einem monatlichen
Bruttoeinkommen von zuletzt 2.800,-- DM beschäftigt. Mit Schrei-
ben vom 26. September 1990 kündigte der Beklagte das Arbeitsver-
hältnis zum 31. Dezember 1990 mit der Begründung, daß infolge
Strukturveränderungen und damit zusammenhängender Rationalisie-
rungsmaßnahmen die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht mehr vorhan-
den sei.

Der Kläger ist der Auffassung, die Kündigung sei unwirksam.
Er hat vorgetragen, seine bisherige Arbeitsaufgabe als Stellver-



treter des Kreistierarztes und Tierarzt sei nicht weggefallen.
Der Beklagte hätte ihn auch mit Aufgaben der Lebensmittelüberwachung weiterbeschäftigten können. Im übrigen sei der Personalrat nicht ordnungsgemäß angehört worden.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Kündigung vom 26. September 1990 unwirksam sei und das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1990 hinaus fortbestehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, weil der absolute Revisionsgrund gemäß § 551 Nr. 7 ZPO vorliegt. Das angefochtene Urteil ist als Urteil ohne Entscheidungsgründe anzusehen.

I. Der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat mit Beschluß vom 27. April 1993 (- GmS-OGB 1/92 - AP Nr. 21 zu § 551 ZPO) erkannt, daß abweichend von der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein bei Verkündung noch nicht



vollständig abgefaßtes Urteil im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen anzusehen ist, wenn Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht binnen fünf Monaten nach Verkündung schriftlich niedergelegt, von den Richtern besonders unterschrieben und der Geschäftsstelle übergeben worden sind. Dieser Rechtsprechung hat sich das Bundesarbeitsgericht angeschlossen (BAG Urteil vom 4. August 1993 - 4 AZR 501/92 - AP Nr. 22 zu § 551 ZPO, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; Urteil des Senats vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 114/93 - n.v.).

II. Das angefochtene Urteil vom 3. Dezember 1992 ist erst nach dem 2. Februar 1994 ordnungsgemäß unterzeichnet zur Geschäftsstelle gelangt, wie sich aus dem unter diesem Datum abgesandten Schreiben der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern ergibt, in dem die Absetzung der Entscheidung angeordnet wurde. Den Parteien wurde das Urteil am 16. März 1994 zugestellt. Daraus folgt, daß das angefochtene Urteil nicht innerhalb von fünf Monaten nach seiner Verkündung mit Tatbestand und Entscheidungsgründen von allen Richtern unterschrieben zur Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts gelangt ist. Ein solches Urteil gilt nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 27. April 1993 und der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO als nicht mit Gründen versehen. Es ist deshalb auf die entsprechende Rüge der Beklagten ohne weitere Sachprüfung gemäß §§ 564, 565 ZPO aufzuheben.



Die Verfahrensrüge gemäß § 551 Nr. 7 ZPO ist ordnungsgemäß erhoben worden, ohne daß die Beklagte das konkrete Datum des Eingangs des unterschriebenen Urteils auf der Geschäftsstelle angeben mußte, denn diese notwendige Angabe ergibt sich aus den Akten.

Dr. Ascheid Dr. Wittek Dr. Müller-Glöße

Zugleich für die aus dem Amt geschiedenen ehrenamtlichen Richter Wittendorfer und Sperl

Dr. Ascheid





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)